

BDH

Bundesindustrieverband Deutschland
Haus-, Energie- und Umwelttechnik e.V.

Stellungnahme

zum

Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vom 5. Dezember 2007

(mit Relevanz für den Gebäudebereich)

Bundesindustrieverband Deutschland, Haus-, Energie- und Umwelttechnik e.V., BDH

Stand Februar 2008

Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung, KWK-G

Zusammenfassung:

- Kriterium beim Ausbau KWK und von Wärmenetzen ist die Wirtschaftlichkeit.
- Anschluss- und Benutzerzwänge hebeln die Wahlfreiheit von Endverbrauchern und damit den Wettbewerb im Wärmemarkt aus und sind daher abzulehnen.
- Das KWK-Gesetz konzentriert sich zu stark auf große KWK und vernachlässigt damit die Erschließung der hohen Energieeinspar- und CO₂-Minderungspotenziale dezentraler kleiner und mittlerer KWK im Gebäudebereich ohne Wärmenetze.
- Bei der Förderung kleiner KWK-Anlagen muss der gesamte erzeugte Strom gefördert werden.
- Die Förderung von kleinen KWK-Anlagen soll durch einen erhöhten Zuschlag von 50 kW_{el} auf 150 kW_{el} erweitert werden, um den Markt realistisch abzudecken.
- Die bisherigen Zuschläge für Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW sollen bis zu einer Anlagengröße von 150 kW_{el} erhalten bleiben.
- Initiierung eines Anschubförderprogramms zum Ausbau der Klein-KWK

1. KWK und Wärmenetze müssen wirtschaftlich sein.

Die Verdopplung des Anteils der deutschen Stromerzeugung in Verbindung mit KWK von heute 12 % auf 25 % erfordert einen massiven Ausbau der KWK. Hiermit wird im Sinne der Effizienz solcher Anlagen der Ausbau von Fern- und Nahwärmenetzen verbunden, erforderlich zur Nutzung der Wärme aus KWK und zur Erschließung entsprechender Wärmesenken, vorrangig im Gebäudebereich. Dem politischen Ziel von 25 % darf sich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit aller zu treffender Maßnahmen nicht unterordnen. Ebenso wenig wäre akzeptabel, dass über den Ausbau von KWK und von Fern- bzw. Nahwärmenetzen bzw. über Förderung solcher Systeme Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten bestehender Infrastrukturen im Gas-, Strom- oder Heizölbereich im Wärmemarkt entstehen.

2. Anschluss- und Benutzungszwang an Fern- und Nahwärmesysteme

Der Betrieb von Fern- und Nahwärmesystemen erfordert in der Regel Anschluss- und Benutzungszwänge. Solche Zwänge hebeln die einer Marktwirtschaft zugrunde liegende Wahlfreiheit der Endverbraucher und damit den Wettbewerb im Wärmemarkt aus.

Anschluss- und Benutzungszwänge führen in Neubaugebieten zu hoher Ineffizienz, da im Zuge der gerade zu novellierenden EnEV ein extrem geringer Wärmebedarf in Wohnungen und Ein- bis Zweifamilienhäusern eine wirtschaftliche Nutzung von solchen Netzen nicht ermöglicht.

3. Die starke Konzentration des KWK-G auf die große KWK (> 2 Megawatt) diskreditiert kleine und mittlere dezentrale, effiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Systeme.

4. Bei der Förderung kleiner KWK-Anlagen muss der gesamte erzeugte Strom gefördert werden.

KWK-Strom, der in ein öffentliches Netz eingespeist oder an ein Unternehmen des "Produzierenden Gewerbes" geliefert wird, ist vollständig zuschlagsberechtigt. Der im Bereich der Wohnungswirtschaft produzierte KWK-Strom erhält jedoch nur zu einem Teil einen Zuschuss, da für eine Bezuschussung nur der in das öffentliche Netz eingespeiste Strom, nicht aber der im Gebäude verbrauchte Strom berücksichtigt wird. Dieser Sachverhalt widerspricht

der EU-KWK-Richtlinie 2004/8/EG mit ihrem Diskriminierungsverbot einzelner KWK-Technologien.

5. Verbesserte Förderung von Klein-KWK-Anlagen

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Förderung von Klein-KWK-Anlagen sind die ersten pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeisten 5000 kWh_{el} mit dem Strombezug zu saldieren („rückwärts drehender Zähler“). Diese Praxis, auch als sog. „Net-metering“ bezeichnet, wird bereits in den USA erfolgreich bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energieanlagen praktiziert. Die Niederlande werden diese Regelung in Kürze auch für Mikro-KWK-Anlagen einführen.

6. Erweiterung der Förderung von Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} auf 150 kW_{el}

Um gerade in Mehrfamilienhäusern und im Kleingewerbe die ungenutzten Potenziale der Klein-KWK zu nutzen, ist der erhöhte Fördersatz von KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} auf eine Leistung von 150 kW_{el} auszudehnen.

7. Erhalt der Zuschläge von Klein-KWK-Anlagen bis 150 kW_{el}

Im Entwurfstext werden die Zuschläge von Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} von derzeit 5,11 ct pro kWh über 10 Jahre deutlich reduziert. Eine degressive Förderung über 8 Jahre - beginnend mit einem Zuschlag von 5 ct pro kWh in 2009 - ist angedacht. Der BDH appelliert auf den Erhalt der derzeitigen Zuschläge von Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}. Die Erweiterung der Förderleistung auf 150 kW_{el} sowie die Saldierung der ersten 5000 kWh_{el} ist zu berücksichtigen (siehe oben).

8. Kein Fadenriss bei der Förderung

Im Entwurfstext werden Klein-KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} mit einem erhöhten Zuschlag gefördert. Bei Anlagen über 50 kW_{el} reduziert sich der Zuschlag auch für die ersten 50 kW_{el} auf den niedrigeren Zuschlag von 2,1 ct pro kWh. Für Klein-KWK-Anlagen größer 150 kW_{el} sollten die ersten 150 kW_{el} ebenfalls mit dem erhöhten Zuschlag von 5,11 ct pro kWh gefördert werden.

9. Anschubförderung zum Ausbau der Klein-KWK

Ein Programm zur Förderung von Klein-KWK-Anlagen über Finanzierungszuschüsse existiert nicht. In Analogie zum Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt sollte ein weiteres Programm initiiert werden, durch das Klein-KWK-Anlagen bezuschusst werden. Hierbei kann man sich beispielsweise an die Förderung von Blockheizkraftwerken im Förderprogramm proKlima der Stadt Hannover anlehnen.